

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Viertes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes.

Vom 20. Dezember 2017.

§ 1

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GVBl. LSA S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den §§ 12d und 12e werden gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 26 werden die Wörter „und Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- c) Die Angabe „Anlage (zu § 12e Abs. 1 Satz 2)“ wird gestrichen.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2018 für:

- 1. Kinder unter drei Jahren: 234,66 Euro, ✓
- 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 138,78 Euro, ✓
- 3. Schulkinder: 63,76 Euro.“ ✓

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2018 für:

- 1. Kinder unter drei Jahren: 153,33 Euro, ✓
- 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 68,50 Euro.“ ✓

3. § 12b wird wie folgt geändert:

- a) Im bisherigen Wortlaut werden die Wörter „in Höhe von mindestens 50 v. H.“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 erhoben werden.“

4. Die §§ 12d und 12e werden aufgehoben.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Diese sind nach der Anzahl der tatsächlich benötigten Betreuungsstunden zu staffeln. Die Kostenbeiträge können insbesondere nach den in § 90 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten weiteren Kriterien sozialverträglich gestaffelt werden.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „11 235 000 Euro“ durch die Angabe „12 775 080,96 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Absatz 7 wird Absatz 6.

6. In § 24 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „§ 12b“ durch die Angabe „§ 12b Satz 1“ ersetzt.

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Übergangsvorschrift

Satzungen über Kostenbeiträge sind spätestens zum

1. August 2018 an die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 2 anzupassen.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

9. Die Anlage wird aufgehoben.

§ 2

In § 1 der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 396) wird die Angabe „§ 12b“ durch die Angabe „§ 12b Satz 1“ ersetzt und werden die Wörter „in Höhe von mindestens 50 v. H.“ gestrichen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Magdeburg, den 20. Dezember 2017.

**Die Präsidentin des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Die Ministerin
für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt**

Grimm-Benne